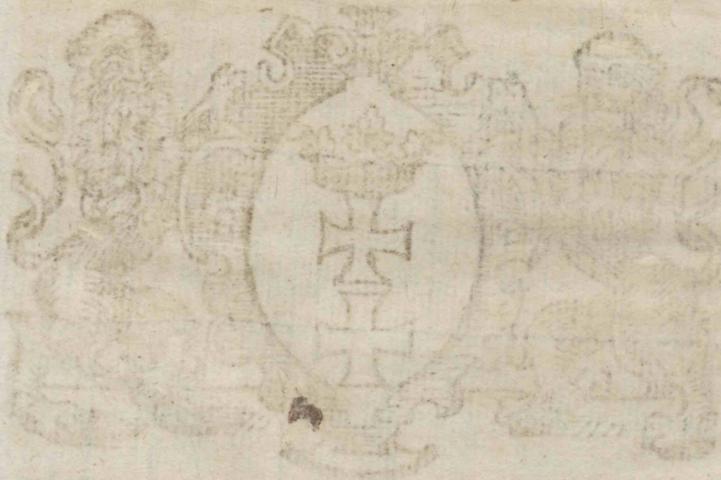


Ordnung E. E. Raths/
der Stadt Santzig/ S.
Wie die Nacht- und Tage- Wachen
nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit/ von
sämpflichen Bürgern und Einwoh-
nern sollen bestellet und gehal-
ten werden.



Gedruckt bey Sel. Georg Rheten Witwe/
durch David Friedrich Rheten. 1658.

In dem Namen Gottes Amen
 Wir die Kaiserliche Majestät
 nach dem Inhalt des obgenannten
 kaiserlichen Befehls und
 nach dem Inhalt des obgenannten
 kaiserlichen Befehls und
 nach dem Inhalt des obgenannten
 kaiserlichen Befehls und



Von dem Kaiserlichen Rathe
 und dem kaiserlichen Hofe



I.

Dennach wegen guter Ordnung/ und zu besser Sicherheit der Stadt/ die löbliche Bürgerschaft/ sambt allen Einwohnern dieses Dhrts in gewisse Compagnien/ Fähnlein/ und Kotten abgetheilet worden seyn / so ist ferner des Rahts woll bedachter ernstlicher Wille/ und Befehl/ daß diese alle/ Bürger und Einwohner dieser Stadt/ vermöge Bürgerlicher Pflicht/ Respect und Gehorsam/ damit sie der Oberkeit verbunden seyn/ ihren vorgestellten Hauptleuten / Ober und Unter Befehlhabern / wie auch die Befehlhabere unter sich selbst/ der wenigere dem mehrern in allen Dingen/ die im Namen des Rahts/ oder auch nach Nohtturfft von den Officirern / wie dieselbe in den Compagnien nach einander folgen/ aufferleget werden/ unverweigerlich nachkommen und gehorsamen sollen/ nicht anders/ als wenn eine Persohn aus der Oberkeit bey ihnen gegenwertig und vorhanden were: Bey Straffe der Hafft/ welche die Ober-Befehlhabere denjenigen so sich widerspenstig erzeigen aufferlegen mögen: Oder was sonst nach Beschaffenheit des Verbrechens / der verordnete Wacht Herr erkennen wird.

II.

II.

Wenn die Bürgerschaft/ sambt denen zu den Kotten gehörende / zur Wache / durch An-
 sage eines Dieners wie gebräuchlich / gegen die
 Glocke drey gefordert wirdt / so soll darauff der
 Hauptman / welchem die Wache angesaget worden /
 etwan eine Stunde zuvor / ehe er auffzeucht / durch
 den gewöhnlichen Trommelschlag / seine untergebe-
 ne Kotten zusammen fordern lassen / darauff ein je-
 der mit seinem guten ober und unter Gewehr / sambt
 dazu gehöriger Kriegs Bereitschaft / sich für seines
 Kottmeisters Thüre einzustellen hat. Vnd sol der
 Kottmeister alsdann seine sämbeliche Kottgesellen
 für dem Schlage der angezeigten Stunde / in der
 Anzahl / wie starck er sich befindet / unerwartet der
 abwesenden / vor seines Hauptmans Wohn-Haus
 führen / bey Straffe $1\frac{1}{2}$ Gulden auff dem Kottmei-
 ster / wenn er nach geschlagener Stunde auffgezo-
 gen käme.

Folgendes soll der Fendrich / so bald er vom
 Hauptman durch eine Kotte abgeholt wird / wie
 auch die andere Officirer, so bald sie sich daselbst bey
 dem Fähnlein befinden / auff den Schlag der ange-
 setzten Stunde / alle anwesende untergebene Kot-
 ten / auff ihre / durch Loß zugefallene Wachtstellen /
 mit dem Trommelschlag auffführen. In welchem
 Ohrt

Ohrt durch die Kottmeister die Kottzettel sollen
 abgelesen/alle absenten verzeichnet/und von densel-
 ben ein jeder/wen er gleich nach auffgeführter Zah-
 ne sich einstellen möchte/ umb einen Gulden unab-
 lässig gestraffet werden: hette er das Geld nicht/ so
 sol er deßwegen einen Tag in Verhastung gehen/
 bey duppelter Straffe/ so er dieser Verordnung
 nicht nachkommet. Wer aber die ganze Nacht
 außbleibet/ oder von der Nachtwache für geöffne-
 ten Feld Thoren abgehet/ der verbricht ohne Mittel
 drey gute Me/ oder sol mit drey tägiger Hast ge-
 straffet werden: wurde man aber vermercken/das es
 nur muthwilliger Weise geschehe/ so sol die Straffe
 verdoppelt/auch endlich mit scherfung bis zu Verlust
 des Bürgerrechts/ oder dergleichen/nach gut befin-
 den des Wacht Herrn solcher Ungehorsam gebüs-
 set werden. Sienge aber einer von des folgenden
 Tages Wache ab/ ohne bewilligung des daselbst ge-
 gegenwertigen fürnehmsten Officirers/ oder auch des
 Kottmeisters in der andern absentz / oder bliebe
 von der Wache lenger aussen/ als ihme auszu-
 bleiben vergönnet worden / der verbricht drey
 enzele Me unablässig. Nach verrichteter Wache
 sollen gleichmässig alle Kotten ihr Fähnlein wieder-
 umb in der Ordnung wie sie auffgezogen / zurücke
 bis für des Haubtmans Wohnung begleiten / als-
 dann es mit einer Kotte nach des Fendrichs behau-
 fung wiederumb geschicket wird.

Es

III.

Es sollen alle Bürger und Einwohner/
 wie auch folgendes/wenn es wird angesaget werden/
 alle allhie residirende Gäste/ imgleichen/ alle Gesel-
 len / auch der Oberkeit Söhne nicht ausgenom-
 men/wie auch alle Knechte und Jungen/die das acht-
 zehende Jahr erreicher / für sich selbst in Person
 vorbesagter massen die Wacht zu leisten schuldig /
 und im Fall des Aussenbleibens obgedachter Straf-
 fe unterworffen seyn. Da aber jemand Alters
 oder Ehehaft halben selbst zur Wachtmünsterung/
 unnd wozu er sonst im Nahmen des Rahts
 möchte erfordert werden/ nicht kommen könnte/der
 sol einen andern wehrhaften Mann/jedoch solchen
 der zuvor E. E. Raht den Eyd bey den Wacht Herren
 abgelegt/ an seine Stelle zuschicken gehalten seyn/
 bey Straffe zum ersten mahl dreyer guter Mark:
 Auch folgendes immer höher nach des Wacht Herrn
 gut Befindung: Hat er aber Mannbahre Söhne/so
 ist ihm erlaubet in solchem Fall durch dieselbe die
 Wachten für sich verrichten zu lassen. Ebener
 massen sol es mit Witwen gehalten werden/das eine
 jedwede/welche das Vermögen hat/schuldig seyn sol
 einen wehrhaften Mann (der dem Raht mit Eyd
 verbunden) an ihre Stelle zuschicken: hette sie aber
 einen Sohn/ oder mehr / so mögen dieselbe an ihre
 Stelle

285

Stelle zur Wache erscheinen / und wird also von fernern Aufschicken eines andern verschonet seyn. Die Mannisten aber sollen zwey wehrhafte Mann für jede Person / welche angedeuteter massen ebenmäßig den End an behörende Dhr̄t vorgängig abgeleget an ihre Stelle schicken.

IV.

So bald der Hauptman / sambt seinen Rotten auff die ihnen durchs Loß zugefallene Wache stellen kommet / sol er ungesäumet die Rotten in ihre Cordegarde vertheilen / un̄ neben seinen andern Befehlshabern die Wache also abtheilen / damit zum wenigsten ein hoher Officirer stets bey der Fahne / so wol bey Tage als Nacht verbleibe.

V.

Auch sollen die Hauptleute / und in ihrem Abwesen die folgende Officirer / in d̄ Ordnung / welche sie am besten erachten / ihre Schildwache an gewisse Derter / und in der Anzahl / wie es nötig erfinden wird / aufstellen / wie auch in den Cordegarden höchsten Fleiß anwenden / damit aller Ubersuß an Essen und Trincken / darauß viel Ungelegenheit zuentstehen pfleget: Imgleichen alles Fluchen / Schwören / Hader und Zanck nachbleibe. Auch sol in der Cordegarde das Taback Trincken verboten seyn / bey Straffe einer oder mehr guter Marck nach dem Umstän-

Umständen. Und in diesem allen sollen insonderheit die Officirer den andern mit guten Exempeln vorgehen. Da aber jemand auff die Wache truncken kommen würde/so sol derselbe umb Verhütung künfftigen Unheils/ zurück nach Hause geschicket/ und deme an der Straffe gleich gerechnet werden/ welcher gar außgeblieben/ und nicht auff die Wache kommen ist. Würde sich aber jemand bey besetzter Wacht mit dem Truncke überladen/ und darüber seinen Befehlhaber/ oder Kottmeister den gebührlichen Gehorsam versagen/ derselbe soll den Wacht Herren angezeigt/ und nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit der Haft/ oder sonst einer Geldbusse gestraffet werden.

VI

Auch sollen die Kottmeistere zu unterschiedenen mahlen/ sowol in der Nacht/ als folgenden Tages/ ihre Kottzetteln ablesen/ und die abwesenden/ welche abgegangen/ fleißig verzeichnen/ damit die obbenandte Straffe von den Verbrechern durch den Diener möge abgefordert werden: welche Straffe den Officirern zu den Unkosten verbleibet/ mit dem Anhang/ daß sie den Dienern welche dieselbe einfordern davon $\frac{1}{3}$ part zukommen lassen. Die Kottmeister aber/ welche im Auffsatz der absenten jemand übersehen werden/ sollen mit doppelter Straffe belegt werden.

VII.

Die Kunde sol von den Befehlichshabern einer jeden Fahnen für diese Zeit des Nachts über alle halbe Stunden / von einem nach dem andern in der Ordnung / wie sie sich darin vergleichen können / fortgestellt werden / als zum Exempel / daß der Hauptman die erste halbe Stunde neben dreyen Musquetirern / die andere der Leutenambt / die dritte der Senrich / und also folgens die andere Officirer mit zuziehung zweyer Kottgesellen oder Musquetirer / dieselbe verrichten / nemblich / so weit sich eines jeden Compagnie erstreckt. Das Wort aber / oder die Losung sollen die Befehlichshabere / und Kottmeistere / welche die Kunde halten / allein haben / und dasselbe werden die Hauptleute / welchen die Nachtwache trifft / bey den Wacht Herren abfordern / dann auch folgens ihren Befehlhabern weiter verretwlich anzukündigen haben.

VIII.

Wer die Schildwache zu stehen / aufgestellt wird / der sol daran retwlich handeln / seine Wacht fleißig halten / auff alles was sich begiebet / ein fleißiges wachendes Auge haben / sich auch die Zeit über / weil er auff der Schildwache stehet / nicht nieder setzen / sondern stehend bleiben / und sol derjenige / welcher nicht die nebeste Schildwache an der Gordegarde hat / wann er jemand zu sich ankomen

men siehet / denselben balde laute anschreyen mit
 Fragen / Wer da / und auff eingekommene Antwort /
 daß er ein guter Freund / oder Kunde sey / passiren
 lassen / doch mit Vermahnung / daß er ihme nicht
 unters Gewehr komme. Die nächste Schild-
 wache aber an der Gordegarde / sol neben obstehen-
 der Frage / den Ankommenden / er sey wer er wolle /
 stille zustehen befehlen / biß der Rottmeister (welchen
 die Schildwache außrufen sol) aus der Gordegar-
 de herfür trete / dabey doch nicht vonnöthen ist / daß
 jemand im Gewehr stehe / es were dann die Haupt
 oder Tage-Kunde. Dieser Rottmeister soll von
 dem ankommenden (außerhalb wenn es die Ordinar
 Kunde were / und der Rottmeister ihn wol kennete /
 auff welchem Fall es dieser Ceremonien nicht be-
 darff) mit Aufsetzung seines Spiesses / oder geblo-
 sten Degens auff die Brust / die Losung in geheim
 abfordern / und wann er dieselbe richtig hat / forter
 passiren lassen. Da er sie aber nicht hette / anhal-
 ten / und zu sich in die Gordegarde auff ferner ver-
 nünftiges Untersuchen einnehmen / oder gar biß an
 den Morgen / weiter Unheil zu verhüten / behal-
 ten. Alsdann und nicht ehe / nach Gelegenheit
 der Person mag man ihn loß lassen / oder dem
 Wacht-Herrn zu fernerm examine fürstellen. Be-
 treffend aber des Wortes Abforderung / so wird es
 für dißmahl auch diese Beschaffenheit damit ha-
 ben / daß wenn die Soldaten-Kunde zu Kopf oder
 Fuß

Fuß an die Bürgerwache kommet/ dieselbe Kunde der Bürgerwache das Wort abzugeben schuldig seyn sol/ es sey dann/ daß der Herr Oberster selbst bey der Patrulle gegenwertig were/ als dann ihm von der Bürgerwache das Wort zunehmen gebühret. Hingegen sollen auch die Bürger wenn sie an die Posten da die Soldaten die Wache haben / kommen/ denselben das Wort zu geben schuldig seyn.

IX.

Keine Schildwache sol abgehen von ihrem Stande / sondern abwarten bis sie abgelöset werde. Vnd da irgend einer auff der Schildwache sitzen oder schlaffend befunden würde / derselbe sol nach Erkantniß der Oberkeit gestraffet werden.

X.

In den Cordegarden sollen/ so viel möglich/ die zur Wache bestellte Bürger/ und alle andere dazu gehörende/ sich in aller Stille/ und friedsam verhalten/ und sol sich kein ander / der in die Kotten nicht gehöret / dahin zukommen erdreisten. Begebe sichs aber/ daß in der Cordegarde durch eines Verursachung ein Hader / oder Widerwillen anginge/ denselben sollen die anwesende Kottmeister/ und andere Befehlichshabere davon abmahnen/ und da er nicht ablassen wolte/ mit Hülffe anderer Kottgesellen / weiter Ungelegenheit zuverhüten/ in Haft bringen lassen / damit er auff folgenden Tag

Tag dem Wacht-Herrn fürgestellt / und zu gebürlicher Straffe möge gezogen werden-

XI.

Niemand sol sich unterstehen im auff- und abziehen / viel weniger bey werender Tag- und Nachtwache / ohne erheischende Noth / oder Befehl seiner Officirer die Musquete abzuschiesen / bey Straffe der Haft / oder eines Gulden Ungers / für jedesmahl: Auch sol verboten seyn in den Häusern und auff den Gassen bey Tage oder Nacht ein Rohr zulösen / bey derselben Straffe: welcher aber seine Musquete reinigen wil / der mag sie abschiesen in den Wall / mit Vrlaub des Officirers: oder hernach für dem Thor außser der Stadt und Festung. Bey Tage aber verbleibet zu gelegener Zeit der Bürgerschaft unverbotten / etwan ungeladene Musqueten mit auffgeschüttten Pulver auff den Pfannen / Gliedweise abzubrennen / zu guter Übung / und geschwinden Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermahnet werden / bey werender Tage- Wache / nach Gelegenheit / ihre unterhabende enkel / Glied oder Trouppen weise auff dem Wall zu exerciren / jedoch ohne Loßbrennung der Musqueten. Und hierin sollen auch die Kottgesellen den Officirern zu pariren schuldig seyn / bey gewisser Straffe des Wacht-Herrn.

XII.

Ferner: wenn durch Feuers Brunst

oder

oder sonst irgend einer vermerckten Gefahr Ursach
 gegeben würde/die Bürgerschaft/ und zu den Fah-
 nen gehörende durch offene Zeichen eilend zusam-
 men/und in den Wehren zubringen / so sol bey ent-
 standnem Brand das Zeichen gegeben werden /
 durch den gewöhnlichen Sturmschlag mit einer
 Glocke/ auff jedem Thurm/ wie auch außgehengter
 Latern/des Nachts/ und außgesteckter Fahne / des
 Tages/nach demselben Thri / da der Brandt ver-
 mercket wird. Bey welchem begebenen Fall als-
 dann/ ein jeder sich zuverhalten hat / nach der hiebe-
 vor im Druck angefertigten Feuer=Ordnung. Dar-
 umb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey
 sich/in seinem Hause finden lassen sol / wenn die an-
 dere Feuer=Bereitschaft/zu gewissen Zeiten/unter-
 suchet wird. Würde aber beneben dem Feuer / o-
 der auch allein ohne dem Feuer / inner oder außser-
 halb der Stadt/irgend wo einige gewaltsame Feind-
 seligkeit/auff dieselbe angesehen/verspüret/so sol daß
 Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem
 Thurm geschehen/ und bey Nacht zwo Laternen/bey
 Tage aber zwey Fahnen außgehencet/dazu auch mit
 Trummeln auff der Gassen Alarm geschlagen wer-
 den/ zu schleuniger Auffmunterung und Versam-
 lung der Bürgerschaft nach höchster Nüßlichkeit.
 Folgends / so bald das Zeichen bey Nachtzeiten
 zum Alarm vernommen wird/soll ein jedweder Haus-
 wirth schuldig seyn/für sein Haus unverzüglich eine
 grosse Latern/die er bey zeiten einzuschaffen hat/aus

zuhelfen/ und solche die ganze Nacht mit Licht zu-
 versorgen. Auch sollen die an den Eckhäusern be-
 fundene Feuer-Pfannen alsdann mit brennenden
 Rien-oder Pech-Kränzen die ganze Nacht über von
 den Einwohnern derselben Häuser/ angefüllt wer-
 den: dazu die Notcurfft an Rien/und gemelten Krän-
 zen/von dem gemeinen Gutt/ zeitig gefolget werden
 sollen. Wann aber die Feuer Pfannen an andere ör-
 ter/und nicht an privat Häuser gestellet seyn/so ist der
 Feuer-Knecht Gebür/ dieselbe bey solchen Fällen zu
 versehen. Betreffend die Versammlung an sich selbst/
 so soll ein jeder Bürger/ Einwohner und alle andere
 im 3. Artickel specificirte zu den Compagnien ge-
 hörende Personen/wenn sie das Alarm-Zeichen inne
 worden/ ungesäumet mit ihren Mannbaren Haus-
 genossen/wolbewapnet an Ober-und Untergewehr/
 auch mit gnugsam Kraut und Loht/zu ihrem verord-
 neten Rottmeister sich verfügen/und von dañen rot-
 tenweise zu dem bestimbten Sammelplatz eilen/aufferhalb
 einer Rotte von jeder Compagnie, die von den Capitein ei-
 genlich dazu ausgesondert ist/ daß sie das Fähnlein abho-
 len/ und sambt den Fendrich/ wofelbst auch alle andere zu
 derselben Fahn gehörige Officirer beysammen sein sollen/
 zu dem gemeinen Sammelplatz begleiten. Auf dem
 Sammelplatz sollen sich die Rotten/wen sie ihr Fehnlein
 alda noch nicht für sich finden/ so lang/ biß dasselbe auch
 ankomet/ hinter die daselbst allbereit schon angelangte
 Fehnlein stellen/ so bald es aber vorhanden/ haben sie sich
 zu demselben zu begeben/ und werden/ neben andern Fäh-
 nen/von den Officirern in Ordnung gestellet werden.

Die

die Ordinanztz mit bringet / an welchem Drth sie dan alle euf-
 serster Mngligkeit nach / fest bey einander halten / und von
 niemand sich davon abtreiben lassen sollen / biß daß vom
 Racht eigentliche Erklärungen erfolget / was sie vor zu nemen
 haben / wie dann zu solchem Ende / bald anfangs gewisse
 Personen auß der Oberkeit zu ihnen auff den Platz köinen /
 und fernere gute Anstellung alda machen werden. Zu den
 Sammel-Plätzen seind nach folgende Orter gut befunden /
 nemlich für die Fahnen im Roggen Quartier / der Platz bey
 dem Nemen Zeughause: für die Fahnen im hohen Quartier
 der Domnickspan: für die Fahnen im breiten Quartier /
 der Kirchhoff bey S. Bartholomeß: für die Fahnen im Fi-
 scher Quartier / der fordere Platz auff der Newstadt: Wo
 bey woll in acht zu nemen / daß von den Fahnen im Roggen-
 Quartier die Lastadie: Von den Fahnen im hohen Quar-
 tier der Lange Marckt: von den Fahnen im breiten Quar-
 tier der Fischmarckt: Und von den Fahnen im Fischer-
 Quartier die Speicher alsobald besetzt werden sollen / wo-
 zu dann in jedem Quartier gebraucht werden / sollen die
 zwo Fahnen welche nechst zuvor aus denenselben Quartie-
 ren die ordentliche Wache gehabt / und davon abgezogen
 sein. Auch sollen die acht Fahnen nicht vorgängig wie
 die andern / nach den obgenanten vier gemeinen Sammel-
 Plätzen / sondern Kottenweise gerade zu / vom Hause ih-
 rer Kottmeister / da sie sich erstlich gesamlet / und dieselbe
 welche zum Fähnlein bestellet / von des Fenrichs Hause an /
 sambt ihren Officirern / auff die vorerwente absonderliche
 Posten anlauffen; welches dann von den Officirern bey je-
 dem Quartier wol in acht zu nehmen ist / damit es nicht
 Irrung gebe / noch an Besatzung der oberwehnten noht-
 wendigen Posten Mangel befunden werde.

XIII.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmäffig die
 daselbst

dasselbst wohnende Hauswirth bey gegebenen Zeichen in der Stadt/ so bald sie dasselbe inne werden/wach und fertig seyn/ ihre Sachen wol in acht zu nehmen/nemlich/ daß sie bey Nacht Zeiten gleichfals Laternen aushencken die Feuerpfannen mit Feuer anfällen/ und alle zu den eingerichteten Fahnen gehörende bey dem Rottmeister sich/ so starck als sie mit Zuziehung ihrer Hausgenossen vermügen/wolgewapnete versamlen: Alsdann auch geschwinde anlaufen/ und mit einer besondern Rotte/ wie oben gesaget/das Fähnlein/sambt den Officirern mit nehmen/und gute Postoffassen an gewissen Ohrtten / wie ihnen wird angedeutet werden.

XIV.

Auch ist eines Raths meynung/dz sich alle Befehlshabere und Rottmeistere mit einem Exemplar dieser Wachordnung versehen / dasselbe auff die Wache / und durch fleißige Oberlesung/auff des Inhalts/ mit den Rottgesellen bekand machen sollen / daß die Wache allenthalben desto besser mögen bestellet werden

XV.

Alle Personen so unter den Fahnen nicht begriffen seyn/ so woll Manns als Weibes Geschlechtes/ sollen zu derselben Zeit/ wenn Feuersbrunst/ oder Alarm entstehet/ sich in den Häusern halten/ des umbschweiffens nicht unterstehen/ und keine Verwirrung verursachen/ bey harter Straffe. Diejenigen aber alle/ welche zu den eingerichteten Fahnen gehören/ und ohne grosse kundbare Ursachen/ als da sein Leibes Unvermögenheit/ und das Abwesen im Reisen/einander in der Noht verlassen/und ihre Stelle unter den Fahnen in Personen nicht vertreten werden/ sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren/ und Verlust des Bürgerrechts zu büßen haben/nach befundenen Umständen.

Der Allerhöchste Gott wolle in Gnaden abwenden alle gefährliche Zufälle/die sich im Menschlichen Leben begeben können/ hingegen bey dieser Stadt den gewünschten Ruhestand erhalten/sambt aller ander Wollfahrt/so viel es selig ist/ umb seines heiligen Nahmens Ehre Willen/ Amen.